



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung des Landratsamtes Cham über das Überschwemmungsgebiet am Regen auf dem Gebiet der Städte bzw. Gemeinden Reichenbach, Walderbach, Zell, Roding, Pösing, Pemfling, Cham, Runding, Chamerau, Miltach und Blaibach, von Flusskilometer 45,4 bis Flusskilometer 104,7 vom 18.04.2016 37

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Untertraubenbach für das Haushaltsjahr 2016 50

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Überschwemmungsgebiet am Regen auf dem Gebiet der Städte bzw. Gemeinden Reichenbach, Walderbach, Zell, Roding, Pösing, Pemfling, Cham, Runding, Chamerau, Miltach und Blaibach, von Flusskilometer 45,4 bis Flusskilometer 104,7 vom 18.04.2016

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Städten bzw. Gemeinden Reichenbach, Walderbach, Zell, Roding, Pösing, Pemfling, Cham, Runding, Chamerau, Miltach und Blaibach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Regen festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichtskarten

(Maßstab 1 : 25.000) eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Cham und in den Gemeindekanzleien der in § 1 genannten Städte und Gemeinden niedergelegt sind¹; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

- (3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Cham.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden. ²Im Einzelfall sind bautechnische Nachweise darüber vorzulegen, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (3) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich des Bebauungsplans „Holzlände“ der Stadt Cham ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben

¹ Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind ergänzend auch über den „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IUG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einsehbar (www.iug.bayern.de).

den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.
²Solche Vorhaben sind beim Landratsamt Cham anzuzeigen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen neue Heizölverbraucheranlagen nur errichtet werden, wenn
 - sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser (HQ₁₀₀) nicht erreicht werden können oder
 - Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; dazu muss mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein und Anlagen und Anlagenteile müssen so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die nicht den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten. ²Die Nachrüstungsmaßnahmen sind von Fachbetrieben nach Wasserrecht durchzuführen.
- (3) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die bislang nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. ²Anforderungen an Sachverständige sowie Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS, GVBl 2006, 63, Nr. 753-1-4-U). ³Mit dem Abschluss der Prüfung beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen.
- (4) ¹Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben will, die gemäß § 6 VAwS mindestens der Gefährdungsstufe B unterliegen, hat dies der Kreisverwaltungsbehörde spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Der Anzeigepflicht unterfällt auch die wesentliche Änderung des Betriebs. ³Für bestehende Anlagen nach Satz 1, die der Kreisverwaltungsbehörde noch nicht angezeigt wurden, ist

die Anzeige innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen. ⁴Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen. ⁵Die Anzeigepflicht entfällt für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie für Anlagen zum Lagern von Festmist.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit durch die bereits im Bau befindlichen Hochwasserschutzanlagen in der Stadt Cham (Quartier III - Floßhafen, Brunnendorf, Badstraße) künftig eine Betroffenheit durch das Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) ausgeschlossen ist.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Bescheid über das Überschwemmungsgebiet in der Stadt Cham vom 07.11.1955, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 für den Landkreis Cham vom 12.11.1955, außer Kraft.

Cham, den 18.04.2016

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

**Anhang : Übersichtskarten (M = 1 : 25.000) zu § 2
Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Landratsamtes
Cham über das Überschwemmungsgebiet am Regen
vom 18.04.2016.**







